Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 1 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

#### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	GRI-N 19	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ETA BETA	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	5B	
Radausführungskennz.:	5B	
Radgröße:	8Jx19EH2+	
Rad-Einpresstiefe:	38,1 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,55 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	850 kg	
Reifenabrollumfang:	2225 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefest	igung			
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile		Anzugs- moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	DW495	140 Nm
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	DW495	160 Nm
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm	DW495	180 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr.: 14 Seite: 2 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	7/46*1084*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 199	Audi A4, A4 quattro (Baureihe B8, Limousine, Kombi, außer S4)	225/35R19	A02) bis A10) BF1) E79)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	/46*1084*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
200 bis 245	Audi A4, S4 (Baureihe B8, Limousine,	225/40R19 M+S	A02) bis A10) BF1) E79)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	<sup>7</sup> /46*1084*	
Motorleistung (kW)	1	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 210	(Baureihe B9, Limousine, Kombi)	225/35R19 A93) T88) 225/40R19 GAZ) 235/35R19 T91) 245/35R19	A02) bis A10) BF1) E79a)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr.: 14 Seite: 3 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
B8	e1*2001/116*0430*		
B81	e13*2007	/46*1084*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
251 bis 260	(Baureihe B9, Limousine, Kombi )	225/40R19 225/40R19 M+S 235/35R19 T91) 235/35R19 M+S T91) 245/35R19	A02) bis A10) BF1) E79a)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2	e1*2007	/46*1801*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 150	Audi A5 (Limousine, Avant)	215/40R19 A93) N225) T90) 215/45R19 N225) 225/40R19 A93a) T93) 225/45R19 235/40R19 245/35R19 A93a) T93)	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr.: 14 Seite: 4 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
4G	e1*2007/46*0436*				
4G1	e13*2007/46*1147*				
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
<u>(</u> kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 245	Audi A6	225/40R19	A02) bis A10)		
	(Limousine, Kombi)	A93a) N235) T93)	BF1) E54) EB1) EF0)		
		225/40R19 M+S			
		A93a) T93) W235)			
		225/45R19			
		l .			
		A93a) N235)			
		225/45R19 M+S			
		A93a) W235)			
		1000) ***200)			
		235/40R19			
		A93a) N245)			
		235/40R19 M+S			
		A93a)			
		235/45R19			
		GCH) N245)			
		235/45R19 M+S			
		GCH)			
		245/40R19			
		N255)			
		245/40R19 M+S			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
4G	e1*2007/46*0436*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
140 bis 245	Audi A6 Allroad	235/45R19	A02) bis A10) BF1)	
		245/45R19		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 5 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
4G	e1*2007/46*0436*		
4G1	e13*200	7/46*1147*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
309 bis 331	Audi S6 (Limousine, Kombi)	235/40R19 M+S A93a) T95) 235/45R19 M+S 245/40R19 M+S	A02) bis A10) BF1) EB1)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F2	e1*2007/46*1801*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 195	Audi A6 (Limousine, Kombi, Frontantrieb)	225/45R19 A93)	A02) bis A10) BF1) E21) EF0)	
		235/45R19 A93)		
		235/50R19 GFL)		
		245/45R19 A93a)		
		255/45R19 GG3)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
F2	e1*2007/46*1801*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
150 bis 270	Audi A6 (Limousine, Kombi, Allradantrieb)	225/45R19 A93) N235) T96)	A02) bis A10) A11) BF1) E21) E54) EF0)	
		235/45R19 A93) N245) T99)		
		235/50R19 GFL) N245)		
		245/45R19 A93a) N255)		
		255/45R19 GG3)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 6 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F2	e1*2007/	46*1801*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150 bis 257	Audi A6 Allroad	235/50R19	A02) bis A10) BF1) EB2)
		245/45R19 A98a)	
		245/50R19	
		255/45R19	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F8	e1*2007/	46*1751*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
210 bis 338	Audi A8, A8 L	235/45R19 N245) 235/50R19 N245) 245/45R19 N255)	A02) bis A10) A11) A93a) BF2) E44) EB3) EF0)

ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
e1*2001/	116*0473*	
e1*2001/	116*0497*	
e13*2007	7/46*1083*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)	225/55R19 M+S W235)	A02) bis A10) A94) BF2) EF0)
	235/50R19	
	255/45R19	
	e1*2001/ e1*2001/ e13*2007 Handelsbezeichnungen Audi Q5 (ohne	e1*2001/116*0473* e1*2001/116*0497* e13*2007/46*1083*  Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)  225/55R19 M+S W235)  235/50R19

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr.: 14 Seite: 7 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
8R	e1*2001/	116*0473*	
8R	e1*2001/ <sup>-</sup>	116*0497*	
8R1	e13*2007	7/46*1083*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Audi Q5 (mit Serienverbreiterung)	225/55R19 M+S W235)	A02) bis A10) A94) BF2) EF0)
		235/50R19	
		255/45R19	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
8R	e1*2001/	116*0473*	
8R1	e13*2007	<sup>7</sup> /46*1083*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
230 bis 260	Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI		A02) bis A10)
	(mit Serienverbreiterung)		A94) BF2)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007/	/46*1550*	
FY	e1*2007/	/46*1685*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	Audi Q5, Q5 Sportback (bis e1*2007/46*1550*46, ohne Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A94) 255/50R19 A01) A94a) K03) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) E44) E87)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr.: 14 Seite: 8 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007/-	46*1550*	
FY	e1*2007/	46*1685*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	(bis e1*2007/46*1550*46, mit Verbreiterungs-Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A94) 255/50R19 A94a)	A02) bis A10) A11) BF2) E44) E87)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
FY				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
251 bis 260	Audi SQ5, SQ5 Sportback (bis e1*2007/46*1550*46, mit Verbreiterungs-Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 M+S A94) 235/55R19 M+S A94) 245/50R19 M+S A94) 255/50R19 M+S A94a)	A02) bis A10) BF2) E87)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 9 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
FY e1*2007/46*1550*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
150	Audi Q5, Q5 Sportback (ab e1*2007/46*1550*47)	225/55R19 N235)	A02) bis A10) BF3) E87a)	
		225/55R19 M+S W235)		
		235/50R19 A93)		
		235/55R19		
		245/50R19		
		255/45R19 A93)		
		255/50R19		
		HL 235/50R19 A93)		
		HL 235/55R19		
		HL 245/50R19		

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 10 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 11 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm

Zubehörkit: DW495 Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm

Zubehörkit: DW495 Anzugsmoment: 160 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,2 mm

Zubehörkit: DW495 Anzugsmoment: 180 Nm

- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B8:
  - Audi A4, A4 quattro bis Modelljahr 2015
  - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss ein 'C' stehen
- E79a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Baureihe B9:
  - Audi A4, A4 quattro ab Modelljahr 2016
  - an zweiter Stelle der Variante (Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I) muss eine '2' stehen
- E87) Zulässig an Fahrzeugen mit EG-Genehmigungs-Nr. bis e1\*2007/46\*1550\*46.
- E87a) Zulässig an Fahrzeugen mit EG-Genehmigungs-Nr. ab e1\*2007/46\*1550\*47.
- EB1) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. S7 mit belüfteter Scheibe Ø400x38 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. S ACF010 mit belüfteter Scheibe Ø399x38,5 mm
- EB3) **Zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
  - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. AXB mit belüfteter Scheibe Ø375x36 mm
  - Achse 2: 1-Kolben Faustsattel Kennz. TRW 6N0 mit belüfteter Scheibe Ø350x28 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 12 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GAZ) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCH) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/45R19, 265/30R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GFL) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/40R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG3) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 255/35R21, 255/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 14 Seite : 13 / 13

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- W235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 14 mit den Seiten 1-13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GRI-N 19 des Auftraggebers DIEWE Wheels GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

#### Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



